



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - URKUNDE

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Dienstag, 26.03.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal

Anwesend:

1.	Bgm.	DAVID Valentin	16.	GR	JOHAM Friedrich
2.	Vize. Bgm.	WOLFGRUBER Nina, MA	17.	GR	HÖRTLACKNER Gerhard
3.	GV	BRANDSTÄTTER Christian	18.	GR	ERTL Petra
4.	GV	EBERHERR Johann	19.	GR	SCHMUTZLER Friedrich
5.	GV	HARTL Walter	20.	GR	HÖFER Gregor
6.	GV	GRÖTZMAIR Kornelia	21.	GR	GNEIST Daniela
7.	GR	PABINGER Manfred	22.	GR	JUNGBAUER Michael
8.	GR	DOPPLER Manuela	23.	GR-Ersatz	EBERHERR Paula
9.	GR	LOBENTANZ Christoph	24.	GR-Ersatz	ÖTZLINGER Isabella
10.	GR	GRUBER Harald	25.	GR-Ersatz	RENZL Horst
11.	GR	WOHLAND Rudolf	26.		
12.	GR	SCHNEIDER Rainer	27.		
13.	GR	NIEDERMÜLLER Wolfgang	28.		
14.	GR	NEIßL Georg	29.		
15.	GR	ÖTZLINGER Christian	30.		

Entschuldigt fehlten:

1.	GV	DANNER-LEITHNER Johannes	6.		
2.	GR	SCHMIDLECHNER Erich	7.		
3.	GR	RENZL Nikolai	8.		
4.			9.		
5.			10		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	Kassenl.	Monika Schöppl (bis Top. 5)	3.		
2.			4.		



Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 19.03.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.02.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur Verhandlungsschrift vom 28.2.2024 liegen folgende Einwendungen von GR N. Renzl vor:

Ergänzung folgender Aussagen zu Tagesordnungspunkt 4:

GR N. Renzl: *„Als von uns in vergangenen Sitzungen gesagt wurde, der Dorfplatz würde über 500.000€ kosten, wurde uns von Seiten der ÖVP-Fraktion vorgeworfen, dass wir nicht rechnen können. Jetzt kostet er über 500.000€, also würden nicht wir, sondern andere einen Mathe Nachhilfekurs benötigen.“*

BGM: *„GR N. Renzl sollte sich bei seinen Worten zurückhalten.“*

GR N. Renzl: *„Als wir in den letzten Sitzungen solche Wortmeldungen von Seiten der ÖVP bekommen haben, hat der Bürgermeister seine Fraktion nicht zum Zurückhalten aufgerufen, das sehe ich als kein unparteiisches Handeln vom Bürgermeister.“*

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass die Zitate so in der GR-Sitzung erwähnt wurden, mit Ausnahme des Satzes *„also würden nicht wir, sondern andere einen Mathe Nachhilfekurs benötigen“*.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die folgende Einwendung in der Verhandlungsschrift vom 28.02.2024 zu ergänzen:

GR N. Renzl: *„Als von uns in vergangenen Sitzungen gesagt wurde, der Dorfplatz würde über 500.000€ kosten, wurde uns von Seiten der ÖVP Fraktion vorgeworfen dass wir nicht rechnen können. Jetzt kostet er über 500.000 €.“*

BGM: *„GR N. Renzl sollte sich bei seinen Worten zurückhalten.“*

GR N. Renzl: *„Als wir in den letzten Sitzungen solche Wortmeldungen von Seiten der ÖVP bekommen haben, hat der Bürgermeister seine Fraktion nicht zum Zurückhalten aufgerufen, das sehe ich als kein unparteiisches Handeln vom Bürgermeister.“*

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ergänzung folgender Aussagen zu Tagesordnungspunkt 15:

GR N. Renzl: *„Möchte mich bedanken, dass wir bei unseren 2 Sturmfesten keine Ermäßigung erhalten haben, oder informiert worden sind, dass es die Möglichkeit einer Ermäßigung gibt. Was bei anderen Vereinen der Fall ist.“*

BGM: *„Ich weiß nichts von Sturmfesten, aber ich werde es mir ansehen.“*

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass die Zitate so in der GR-Sitzung erwähnt wurden, bei der Antwort des Bürgermeisters aber das Zitat fehlt, dass die Möglichkeit der Ermäßigung erst heute beschlossen wird“.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Einwendung in der Verhandlungsschrift vom 28.02.2024 wie folgt zu ergänzen.

GR N. Renzl: *„Möchte mich bedanken, dass wir bei unseren 2 Sturmfesten keine Ermäßigung erhalten haben, oder informiert worden sind, dass es die Möglichkeit einer Ermäßigung gibt. Was bei anderen Vereinen der Fall ist.“*

BGM: *„Das wird erst heute beschlossen. Ich weiß nichts von Sturmfesten, aber ich werde es mir ansehen.“*

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ergänzung folgender Aussage zu Tagesordnungspunkt 16:

GR N. Renzl: *„Finde die Aussage „Verwahrlosung“ des Lokales übertrieben, da wir teilweise 1x in der Woche dort Essen geholt haben, da sah es im Lokal nie nach Verwahrlosung aus.“*

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass das Zitat so in der GR-Sitzung erwähnt wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Einwendung in der Verhandlungsschrift vom 28.02.2024 zu ergänzen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ergänzung folgender Aussagen zu Tagesordnungspunkt 17:

„GR N. Renzl fragt an, ob es auch Informationen gibt, warum die besagte Schülerin wechseln möchte? Es könnte auch sein, dass es Probleme mit anderen Mitschülern gibt, so dass das Wohlbefinden der Schülerin nicht gegeben ist. Ich möchte keinem jungen Menschen Steine in den Weg legen.“

GR N. Renzl schlägt vor zuzuwarten, bis bekannt ist wie viele Kinder sich anmelden. Falls ausreichend Schüler kommen könnte einer Umsprengelung zugestimmt werden.“

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass der erste Absatz so gesagt wurde, der zweite Absatz mit dem Zuwarten aber nicht zu ergänzen ist, da er bereits im Entwurf des Protokolls steht.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den ersten Absatz der oa. Ergänzung wie folgt in der Verhandlungsschrift vom 28.02.2024 zu ergänzen.

„GR N. Renzl fragt an, ob es auch Informationen gibt, warum die besagte Schülerin wechseln möchte? Es könnte auch sein, dass es Probleme mit anderen Mitschülern gibt, so dass das Wohlbefinden der Schülerin nicht gegeben ist. Ich möchte keinem jungen Menschen Steine in den Weg legen.“

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ergänzung folgender Aussagen zu Tagesordnungspunkt 19:

GR N. Renzl: „*Ob es möglich ist, ein Parkverbot Schild in der Vordernberger Siedlung anzubringen, da die Fahrbahn unter 5,2m ist und daher ein Parken gesetzlich nicht erlaubt ist.*“

BGM: „*Nein es wird kein Parkverbot Schild angebracht, wenn wir ein Problem mit Parkenden Autos haben, sollen wir selbstständig jedes Mal die Polizei anrufen.*“

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass der erste Absatz so gesagt wurde, im zweiten Absatz allerdings die Antwort des Bürgermeisters fehlt, dass ein Aufstellen des Schildes nicht erforderlich ist, wenn das Parken ohnehin rechtlich verboten ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag folgende Ergänzung in die Verhandlungsschrift vom 28.02.2024 zu ergänzen.

„GR N. Renzl fragt an, ob es möglich ist ein Parkverbot Schild in der Vordernberger Siedlung anzubringen, da die Fahrbahn unter 5,2m ist und daher ein Parken gesetzlich nicht erlaubt ist. Der Vorsitzende antwortet, dass das nicht erforderlich ist, weil es ohnehin rechtlich nicht erlaubt ist. Wenn die Anrainer ein Problem mit Parkenden Autos haben, soll die Polizei selbstständig angerufen werden.“

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende erwähnt abschließend, dass Protokolleinwendungen zukünftig früher eingemeldet werden sollen vor der Sitzung.

Anschließend bedankt sich der Vorsitzende bei der als ZuhörerIn anwesenden ehemaligen GV K. Jaidl für ihre Arbeit für die Gemeinde.

TAGESORDNUNG

1.	Veränderungen Gemeinderat
2.	Nachwahlen GV
3.	Nachwahlen Ausschüsse
4.	Prüfungsfeststellung PA-Sitzung vom 4.3.2024
5.	Beratung/Beschlussfassung Voranschlag 2024, MEFP und Dienstpostenplan
6.	Beratung/Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023
7.	Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan 2. Hortgruppe
8.	Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Salzach-Zubringer
9.	Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung
10.	Beratung/Beschlussfassung Preiserhöhung Biotonne
11.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Kanalsanierung BA15
12.	Beratung/Beschlussfassung Einleitung Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 10.04
13.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.37 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.16
14.	Beratung/Beschlussfassung Grundsatzbeschluss Verkauf Lehrerwohnhaus
15.	Beratung/Beschlussfassung freiwilliges 10. Schuljahr
16.	Informationen des Bürgermeisters - Überarbeitung FWP und ÖEK - Prüfbericht Nachprüfung - Laubenbachstraße
17.	Allfälliges

1.	Veränderungen Gemeinderat
----	---------------------------

Sachverhalt:

Frau Karin Jaidl hat mit Datum 14.03.2024 ihren Mandatsverzicht gem. §22 OÖ. GemO im Gemeinderat abgegeben.



Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärungen von GR Petra Ertl und GR Friedrich Schmutzler rückt GR Kornelia Grötzmaier auf den freien Listenplatz von Fr. Jaidl vor.

Das freiwerdende Mandat im Gemeinderat wird aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärungen von GR-Ersatzmitglied Hannes Divos, GR-Ersatzmitglied Michaela Huber und GR-Ersatzmitglied Manfred Strohmeier durch Fr. Daniela Gneist besetzt.

Als neuer Fraktionsobmann der SPÖ-Fraktion wurde mit Datum 14.03.2024 Fr. Kornelia Grötzmaier angezeigt.

2. Nachwahlen GV

Sachverhalt:

Durch die abgegebene Verzichtserklärung scheidet Fr. K. Jaidl ebenfalls aus dem Gemeindevorstand aus. Gem. §32 (2) Oö. GemO ist das freiwerdende Mandat eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß (§26 Oö. GemO). Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.

Es handelt sich um eine Fraktionswahl der SPÖ.

Gemäß § 52 OÖ GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den gesamten Gemeinderat, dass die Wahlen in den Gemeindevorstand und die Wahlen in die Ausschüsse offen durch Handzeichen durchgeführt werden.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zur Wahl in den Gemeindevorstand liegt ein gültiger Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion vor – GR Kornelia Grötzmaier.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen (SPÖ-Fraktion)

Der Vorsitzende gratuliert GR K. Grötzmaier zur Wahl und lässt sie das Gelöbnis sprechen:

„Sie geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, Ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde St. Pantaleon nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern!“

3. Nachwahlen Ausschüsse

Sachverhalt:

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Fr. K. Jaidl und der Nachwahl von Fr. K. Grötzmair in den Gemeindevorstand sind Nachbesetzungen in den Ausschüssen erforderlich.

Gemäß § 33 (1) OÖ GemO sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Es handelt sich um eine Fraktionswahl der SPÖ. Folgende gültige Wahlvorschläge der SPÖ zur Nachbesetzung liegen vor:

Prüfungsausschuss

(Hinweis: GV K. Grötzmair darf als Mitglied des Vorstandes lt. §91a (2) Z3 nicht Mitglied im Prüfungsausschuss sein)

Vorschlag Mitglied: GR-Ersatzmitglied Manfred Strohmeier (statt GV Kornelia Grötzmair)

Vorschlag Ersatzmitglied: GR Daniela Gneist (statt GR-Ersatzmitglied Manfred Strohmeier)

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten

Vorschlag Obmann Stv.: GV Kornelia Grötzmair (statt GR-Ersatzmitglied Karin Jaidl)

Ausschuss für Jugend- Familie, Senioren und Integrationsangelegenheiten

Vorschlag Obmann: GV Kornelia Grötzmair (statt GR-Ersatzmitglied Karin Jaidl)

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen (SPÖ-Fraktion)

Der Vorsitzende gratuliert zur Wahl.

4. Prüfungsfeststellung PA-Sitzung vom 4.3.2024

Sachverhalt:

Die Prüfungsfeststellung der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 4.3.2024 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses verlesen und anschließend von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.



Prüfungsfeststellung

PA Sitzung am 04.03.2024

6. Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 06.02.2024 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Da sich ab November 2023 ein negatives Ergebnis abzeichnete, musste der Voranschlag 2024 nochmals neu nach den Grundlagen der Härteausgleichsrichtlinien erstellt werden.

Nach Einhaltung dieser Richtlinien errechnet sich ein Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von € - 848.400,00. Der Entwurf zum VA24 ist im Augenblick bei der BH zur Begutachtung. Die weitere Vorgehensweise wird von der Meldung der BH und IKD abhängig sein.

Der Entwurf des RA23 wurde von der Kassenführerin Monika Schöppl eingehend erklärt. Dieser wird bis 08.03.2024 an die Fraktionsobleute verteilt. Zum Abgang im RA 23 wurde bereits in der GR Sitzung am 27.09.23 unter Top 3 berichtet.

Über die Kosten des gemeindeeigenen Fuhrparks wurde berichtet. Der Großteil der erhöhten Kosten im Coronajahr 2022 dürfte auf die stark gestiegenen Treibstoffpreise zurückzuführen sein.

Es wird vom Prüfungsausschuss noch einmal die Empfehlung ausgesprochen, die Fahrtenbücher auf ein Bezahlkartensystem mit Kilometereingabe umzustellen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 26.03.2024

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder



5.	Beratung/Beschlussfassung Voranschlag 2024, MEFP und Dienstpostenplan
-----------	--

Sachverhalt:

Wie bereits mehrfach berichtet zeichnete sich ab November 2023 ab, dass der erforderliche Haushaltsausgleich für 2024 aus eigener Kraft nicht geschafft werden kann.

In enger Abstimmung mit dem Gemeindereferenten der BH-Braunau wurde daher der Voranschlag 2024 entsprechend der Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden erstellt.

Die entsprechenden „Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU“ befinden sich in der Beilage. Auf S. 10-22 sind die Kriterien im Detail angeführt.

Für das Jahr 2024 beträgt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Abgang) **EUR -848.400,--**. Mit Schreiben vom 07.03.2024 (s. Beilage) wurde die Abdeckung des Abganges unter der Voraussetzung der Einhaltung der Härteausgleichskriterien bestätigt.

Zusätzlich werden Mittel aus dem Verteilvorgang 2 als Eigenmittel für investive Vorhaben zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel ist noch nicht bekannt. Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 – also im Frühjahr 2025. Der Voranschlag 2024 wurde in der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 4.3.2024 präsentiert und am 7.3.2024 an die Fraktionsobleute verteilt. Die vollständige Version des Voranschlages 2024 sowie des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans befinden sich in der Beilage.

Die wesentlichen Gründe für den Abgang 2024 sind in der ua. Übersicht zusammengefasst. Es sind dies im Vergleich zu den Vorjahren va. steigende Personal-, Zins- und Sachaufwendungen bei gleichbleibenden Ertragsanteilen.

RA Seite 60 ff	VA 2024	2023	VA2023	2022
Einzahlungen operative Gebarung	8.082.500,00 €	7.652.655,08 €	7.401.900,00 €	7.624.038,78 €
Ertragsanteile 2/925-859	3.429.400,00 €	3.350.444,65 €	3.412.200,00 €	3.450.678,03 €
Einz.Gebühren (Wasser/Abwasser ua)	1.293.900,00 €	1.104.703,32 €	1.118.800,00 €	1.105.629,82 €
Eigene Abgaben (u.a. Grundsteuer/Kommunalst,Hund.)	1.101.700,00 €	1.052.149,42 €	1.016.000,00 €	993.062,84 €
Transferzahlungen (Kdg/BZ/Zinsenzusch)	1.334.400,00 €	1.405.716,45 €	1.203.200,00 €	1.147.583,77 €
HAF Mittel Verteilvorgang 1	848.000,00 €			
RA Seite 61 ff	VA 2024	2023	VA 2023	2022
Auszahlungen operative Gebarung	8.768.200,00 €	7.697.546,98 €	7.399.200,00 €	6.741.746,56 €
Personalaufwand	2.484.700,00 €	2.214.054,24 €	2.109.800,00 €	1.873.751,54 €
Sachaufwand 3221-3225 *)Vorhaben inkl.	3.101.800,00 €	2.613.739,09 €	2.482.700,00 €	2.424.224,61 €
Transferaufw. 3231 Sprengelbeitr./SHV/auton.Budget	2.899.000,00 €	2.705.361,68 €	2.768.700,00 €	2.404.351,28 €
Auszahlung für Zinsen	282.700,00 €	164.391,97 €	38.000,00 €	34.798,31 €

Der Bericht der BH-Braunau über die Prüfung des Voranschlages 2024 vom 4.3.2024 befindet sich in der Beilage und ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Für die Globalbudgets von VS, MS, Kindergarten, Krabbelgruppe, Musikschule sowie Freiwilligen Feuerwehren soll analog zum Bereich 12 eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der

Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober 2024 beschlossen werden (§ 14 Oö. GHO) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern. Das bedeutet, dass vorerst 85% der veranschlagten Mittel in 2 Tranchen Anfang April und im September ausbezahlt werden. Die restlichen 15% werden erst zum Jahresende zur Verfügung gestellt.

Es wird der Antrag gestellt folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss über den vorliegenden Voranschlag 2024 inkl. MEFP, Prioritätenliste und Dienstpostenplan
- Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH-Braunau vom 4.3.2024
- Hauswirtschaftliche Sperre iHv 15% für die Globalbudgets von VS, MS, Kindergarten, Krabbelgruppe, Musikschule sowie Freiwilligen Feuerwehren bis zum 1. Oktober 2024

Beratungsverlauf:

Kassenleiterin M. Schöppl gibt anhand der als Beilage verteilten Präsentation einen Überblick über den VA 2024.

Sie erläutert die Härteausgleichskriterien und geht dabei insbesondere auf den Bereich Feuerwehren, freiwillige Ausgaben (Bereich 11), sonstige Investitionen und Instandhaltungen (Bereich 12) und sonstige Aufwendungen im Bereich 13 ein.

GV J. Eberherr merkt an, dass die Portokosten sehr hoch sind und schlägt vor die Gemeindezeitung nur mehr 2-monatlich herauszugeben.

Kassenleiterin M. Schöppl erläutert weiters den weiteren Ablauf bzgl. Auszahlung der HAF 1 Mittel sowie HAF 2 Mittel und weist nochmals darauf hin, dass die Härteausgleichskriterien unbedingt eingehalten werden müssen.

Anschließend bringt sie den Prüfbericht über den Voranschlag 2024 der BH Braunau dem Gemeinderat zur Kenntnis.

GV J. Eberherr bedankt sich bei Kassenleiterin M. Schöppl für die sehr gute Arbeit mit der Aufbereitung der Unterlagen und den Erklärungen die gegeben wurden.

Außerdem weist er darauf hin, dass bei den Personalkosten vom Kindergarten etwa nur die Hälfte der Kosten vom Land OÖ gedeckt wird.

„Es sollte beim Land nachgefragt werden warum von den ca. 1,1 Mill. Personalkosten vom Kindergarten nicht mal die Hälfte übernommen wird.“

Die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Land werden immer weiter nach oben geschraubt und die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger müssen es bezahlen. Von den Ertragsanteilen mit 3.429.446€ werden gleich wieder 2.260.562€ abgezogen und die Personalkosten vom Kindergarten mit 1,1Mill. werden nicht mal zur Hälfte abgedeckt. Dadurch werden die Gemeinden degradiert zu Bittstellern beim Land.“

GR G. Hörtlackner fragt an, ob Jubiläumsgelder und Abfertigungen schon enthalten waren im Voranschlag. Kassenleiterin M. Schöppl bestätigt, dass diese Ansprüche im Voranschlag enthalten sind.

GR F. Joham kritisiert, dass von der Bundesregierung finanzielle Hilfe für die Gemeinden angekündigt wurde, aber nie ankam.

Kassenleiterin M. Schöppl führt anschließend durch die Prioritäten-Liste der investiven Einzelvorhaben.

GV W. Hartl fragt an, ob vor der Umsetzung auch die budgetäre Deckung immer von Fr. M. Schöppl geprüft wird. Der Vorsitzende bejaht das.

GV W. Hartl fragt an ob Grundstücksverkäufe zur Abdeckung des laufenden Verlustes verwendet werden dürfen. Kassenleiterin M. Schöppl antwortet, dass das nicht erlaubt ist.

GR G. Höfer fragt an ob es einen langfristigen Plan gibt aus den Verlusten zu kommen. Der Vorsitzende erklärt, dass es in 14 Tagen einen Termin mit LR Langer-Weninger vom Land OÖ gibt wo die finanzielle Situation diskutiert werden soll.

Außerdem läuft gerade die Umwidmung vom ehemaligen Sportplatz in Trimmelkam als Betriebsbaugebiet.

Zu den auszubezahlenden Globalbudgets soll es Einzeltermine mit allen Betroffenen geben.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:

- Beschluss über den vorliegenden Voranschlag 2024 inkl. MEFP, Prioritätenliste und Dienstpostenplan
- Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH-Braunau vom 4.3.2024
- Festsetzen Hauswirtschaftliche Sperre iHv 15% für die Globalbudgets von VS, MS, Kindergarten, Krabbelgruppe, Musikschule sowie Freiwilligen Feuerwehren bis zum 1. Oktober 2024

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GV J. Eberherr

ENTHALTEN: GR G. Hörtlackner, GR F. Joham

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

6.	Beratung/Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023
-----------	--

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde in der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 4.3.2024 präsentiert und am 7.3.2024 an die Fraktionsobleute verteilt. Die vollständige Version des Rechnungsabschlusses befindet sich in der Beilage.

Für das Jahr 2023 beträgt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Abgang) EUR -434.710,39 bzw. nach Auflösung der vorhandenen Rücklagen EUR -258.380,73.

Im Voranschlag 2023 wurde ein Abgang von EUR -79.400,-- budgetiert und der erforderliche Haushaltsausgleich konnte nur unter Auflösung der Haushaltsrücklage aus 2022 in gleicher Höhe erreicht werden.

Die Abweichung ggü. dem Voranschlag ergibt sich vor allem aus folgenden Kostensteigerungen:

Personalkosten:	-104.000,--	(Bonus handw. Dienst, Zulage Kiga Assistenzkräfte)
Zinsen:	-126.000,--	(Schulden per 31.12.2023 ca. 3,2 Mio. EUR)
Rückgang Ertragsanteile:	-62.000,--	
Sachaufwand:	-132.000,--	(Erläuterung s. unten)
Gesamt:	-424.000,--	

Die Steigerungen im Bereich Zinsen, Personalkosten und rückläufigen Ertragsanteilen waren seitens Gemeinde weitestgehend nicht beeinflussbar.

Bei den Steigerungen der **Sachausgaben** zeigte sich einerseits, dass im Voranschlag 2023 die weiterhin hohen Preissteigerungen zu wenig berücksichtigt waren.

Andererseits wurden im Jahr 2023 zahlreiche dringend erforderliche Instandhaltungen bzw. Ersatzanschaffungen umgesetzt, wie zB. zusätzliche Hortgruppe, Wärmepumpe Sportplatz, IT-Investitionen (Wassercomputer, Firewall etc.), Beleuchtung Stockhalle, Smart Boards VS, Schutzweg Veichtlbauer, Spielplatz Birkenweg, Bauhof Sanitärbereich, Telefonanlage und Laptops Kindergarten, Umbau Gemeindeamt, Gebäudeversicherung, alte Grundbereinigungen etc.

Eine detaillierte Aufstellung der Abweichungen vom Rechnungsabschluss 2023 ggü. dem Voranschlag 2023 befindet sich in der Beilage.

Es ist ein Beschluss vom Gemeinderat zu fassen über den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 inkl. Abweichungen ggü. dem Voranschlag 2023

Beratungsverlauf:

Kassenleiterin M. Schöppl erläutert anhand der mit der Beilage verteilten Präsentation den Rechnungsabschluss 2023. Sie geht vor allem auf die Steigerungen der Kosten ggü. dem RA 2022 und dem VA 2023 ein.

GV J. Eberherr: „*Es wurde in GR-Sitzungen mehrmals nachgefragt, ob die Extra - Ausgaben 2023 finanzierbar sind und jedes Mal wurde uns vom Bgm. und AL mitgeteilt, dass wir die Ausgaben mit den KIP Mittel Förderungen finanzieren können. Leider wurden wir erst Ende September darüber informiert, dass wir voraussichtlich einen Abgang von über 300.000€ haben werden.*“

Der Vorsitzende antwortet, dass einige Kostensteigerungen erst im Verlauf des Jahres absehbar wurden. AL R. Hochradl ergänzt, dass mit dem Härteausgleich viel Vorarbeit für zukünftige Budgetdisziplin geleistet wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 inkl. der Abweichungen ggü. dem Voranschlag 2023.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GV J. Eberherr

ENTHALTEN: GR F. Joham

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

7. Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan 2. Hortgruppe

Sachverhalt:

Für die im letzten Jahr umgesetzte 2. Hortgruppe werden die Fördermittel erst 2024 bereitgestellt. Vom Gemeinderat ist dazu ein Beschluss über den Finanzierungsplan zu fassen. (s. Beilage)

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	10.837		10.837
LZ, Hort		18.100	18.100
BZ - Projektfonds		15.000	15.000
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag		7.700	7.700
Summe in Euro	10.837	40.800	51.637

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Finanzierungsplan für die 2. Hortgruppe zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8. Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Salzach-Zubringer

Sachverhalt:

Für die Gewährung der BZ-Mittel (75% Sonderförderquote) für das Projekt „Salzach-Zubringer - Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen 2023-2024“ ist der Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen. (s. Beilage)

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	5.200	5.200
BZ - Sonderfinanzierung	15.800	15.800
Summe in Euro	21.000	21.000

Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr kritisiert, dass die Moosach dem Bund gehört, der das Fischrecht verkauft aber die Anrainer dafür zahlen sollen obwohl nicht bekannt ist was gemacht wird.

GV W. Hartl fragt, ob es eine Leistungsaufstellung vom Gewässerbezirk gibt.
Der Vorsitzende erwähnt, dass es seit 2023 keine Leistungen gegeben hat.

GV W. Hartl schlägt daraufhin vor, dass sich der Prüfungsausschuss mit dem Thema Leistungen des Gewässerbezirkes beschäftigen solle.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Finanzierungsplan „Salzach-Zubringer - Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen 2023-2024“ zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GV J. Eberherr

ENTHALTEN: GV W. Hartl, GR C. Ötzlinger, GR-Ersatzmitglied I. Ötzlinger

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

9.	Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung
----	--

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 13.12.2023 wurden im Zuge der Neuerlassung der Kanalgebührenverordnung ua. die laufenden Gebühren sowie die Anschlussgebühren erhöht.

Ziel war die für Härteausgleichsgemeinden erforderliche Auszahlungsdeckung im Bereich Abwasserversorgung zu erreichen.

Die erforderliche Gebührenerhöhung basierte auf den Zahlen der Gebührenkalkulation bzw. vom Rechnungsabschluss 2022, da der Rechnungsabschluss und die Gebührenkalkulation 2023 zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 bzw. der Gebührenkalkulation 2023 zeigte sich, dass der Abgang 2023 sich bereits so weit erhöhte, dass die Erhöhung nicht zur Auszahlungsdeckung reicht.

Der Abgang im Bereich Abwasserversorgung liegt im Voranschlag 2024 bei EUR -160.100.

Aus diesem Grund sind entsprechend der Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden bzw. dem vorliegenden Prüfbericht zum Voranschlag 2024 folgende Gebührenerhöhungen zu beschließen (Inkrafttreten ab 1.5.2024):

Kanalanschlussgebühren: EUR 4.591,4 → EUR 5.050,54 brutto (+10%)

Benutzungsgebühren: EUR 5,50 → EUR 5,62 brutto

Die überarbeitete Kanalgebührenordnung befindet sich in der Beilage (Änderungen in rot markiert). Ein Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich.

Außerdem befindet sich in der Beilage die für die Gebührenerhöhung zugrundeliegenden Unterlagen der IKD, die untenstehend noch einmal kurz zusammengefasst sind:

Auszug Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU:

„(...) Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde festgelegten **Benützungsgebühren** bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu 0,60 Euro pro m³ (exkl. USt.) bzw. **bei Abwasserentsorgungsanlagen bis zu 1,00 Euro pro m³ (exkl. USt.) zu überschreiten.**“

Schreiben IKD 12.11.2023

„Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen **Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 %** in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.752 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.591 Euro exkl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.“

(...) Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, ist die Mindestbenützungsgebühr bei der Wasserversorgung mit € 2,27 pro m³ (exkl. USt) und bei der Abwasserentsorgung mit € 5,11 pro m³ (exkl. USt) festzulegen.“

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende berechnet, dass bei einem Verbrauch von 50qm³ die Kanalgebühren um 6 EUR steigen. Außerdem erwähnt er, dass vom Land finanzielle Mittel für eine Gebührenbremse in den Gemeinden kommen.

In Summe sind es ca. EUR 54 Tsd. für St. Pantaleon, die in den Bereichen Müll, Kanal oder Wasser an die Gemeindebürger rückvergütet werden können.

GR W. Niedermüller möchte nicht zustimmen, weil er nicht versteht, dass im Dezember die Gebühren erhöht werden mussten und nun gegengleich Geld vom Land verteilt wird.

AL R. Hochradl erläutert, dass geplant war mit der Erhöhung im Dezember 2023 eine Auszahlungsdeckung im Bereich Kanal zu erreichen. Leider gelang dies nicht und deshalb ist die zusätzliche Anpassung erforderlich.

GR G. Höfer merkt an, dass die Kanalgebühren in anderen Gemeinden wesentlich günstiger sind.

GR G. Neißl fragt an, ob die Gebührenbremse nicht beim Kanal gegenverrechnet werden kann. Der Vorsitzende erläutert, dass das möglich wäre.

GR F. Joham erläutert, dass er nur unter Protest zustimmen wird.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der vorliegenden Kanalgebührenordnung zuzustimmen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 26. März 2024, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 5.050,54 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 31,57 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden, zählen zur**

Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m² bis 99 m² um 50%

>100 m² um 75%

- b) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Wintergärten (beheizt oder unbeheizt) zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Sofern Räume außerhalb vom Kellergeschoß liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft entsorgt wurden.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die **Ableitung der Niederschlagswässer** ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 5,62 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenützungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m ³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m ³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m ³ Durchflussmenge	8,40 Euro

- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist) ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,70 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,48 Euro pro m² Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde.

Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 sind zu aliquotieren.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.05.2024; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GV J. Eberherr, GV K. Grötzmaier, GR D. Gneist, GR G. Höfer, GR W. Niedermüller

ENTHALTEN: GR M. Jungbauer, GR Ersatzmitglied H. Renzl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

10. Beratung/Beschlussfassung Preiserhöhung Biotonne**Sachverhalt:**

Seitens BAV wurden die Preise für die Anschaffung einer Biotonne erhöht. Es wird daher empfohlen zumindest kostendeckende Preise festzulegen:

Preise in EUR brutto	Aktueller Preis für Gemeindebürger	Einkaufspreis BAV NEU	Zukünftiger Preis für Gemeindebürger
Kauf 120l	EUR 30,50	EUR 39,60	EUR 45,--
Kauf 240l	EUR 35,50	EUR 52,80	EUR 55,--

Der GV empfiehlt dem Gemeinderat die Preise wie oa. mit EUR 45,-- für die 120l Tonne und EUR 55,-- für die 240l Tonne (jeweils brutto) festzulegen.

Ein Beschluss über die Neufestsetzung der Preise ist durch den Gemeinderat erforderlich.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Preise für die Biotonnen wie oa. mit EUR 45,-- bzw. EUR 55,-- (jeweils brutto) ab 1.5.2024 neu festzusetzen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

11. Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Kanalsanierung BA15**Sachverhalt:**

Im Jahr 2024 steht der zweite Teil der Kanalsanierung der Schadensklasse 4 an. Die Sanierung darf für den BA02 erst 2024 durchgeführt werden, um entsprechende Fördermittel zu bekommen (Voraussetzung Kanal >40 Jahre).

Für die Durchführung der Arbeiten wurde eine Preis Anfrage an die Firmen Swietelsky-Faber, Rabmer und Quabus gestellt.

Der Vergabebericht befindet sich in der Beilage. Es wird empfohlen den Auftrag der Fa. Swietelsky-Faber mit einer Auftragssumme iHv EUR 89.155,52 netto zu geben.

Die ursprüngliche Kostenschätzung für den zweiten Bauabschnitt (Stand 06/2023) lag bei ca. EUR 205 Tsd. netto. Es wird nun mit einer deutlichen Ersparnis gerechnet, da mit nicht kritischen Sanierungen noch auf das Ergebnis der aktuell laufenden Kamerabefahrung gewartet wird.

In der Beilage befindet sich ein Lageplan des BA02 (Kanalbau 1984) sowie der 2024 zu sanierende Abschnitte.

Es ist ein Vergabebeschluss des Gemeinderates zu fassen.

Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr fragt an, wie die Finanzierung erfolgt. Der Vorsitzende erläutert, dass das im Vorjahr beschlossene Darlehen auch diesen Abschnitt noch abdeckt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Auftrag an die Firma Fa. Swietelsky-Faber mit einer Angebotssumme iHv EUR 89.155,52 netto zu vergeben.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: GR M. Jungbauer, GR-Ersatzmitglied H. Renzl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

12.	Beratung/Beschlussfassung Einleitung Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 10.04
------------	---

Der Vorsitzende informiert, dass der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen ist, da der überarbeitete Bebauungsplan zur Sitzung noch nicht vorliegt.

13.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.37 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.16
------------	---

Der Vorsitzende informiert, dass die Infrastrukturkostenvereinbarung und der Widmungsvertrag noch abzuschließen sind, eine Kostenschätzung der Firma KuP noch fehlt und daher der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen ist.

14.	Beratung/Beschlussfassung Grundsatzbeschluss Verkauf Lehrerwohnhaus
------------	---

Sachverhalt:

Das im Gemeindeeigentum befindliche „Lehrerwohnhaus“ (Kirchengasse 7, Riedersbach) ist in die Jahre gekommen und Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich.

Aktuell werden 4 Wohnungen dort vermietet, aufgrund alter Mietverträge teils zu sehr niedrigen Mietzinsen.

Eine größere Sanierung ist auf Basis der Mieteinnahmen finanziell nicht darstellbar und eine Mieterhöhung rechtlich nicht durchsetzbar. Gleichzeitig fällt ein allfälliger Abgang aus Vermietung/Verpachtung z.B. durch eine Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Härteausgleichsrichtlinien in den Bereich 11 der freiwilligen Ausgaben und ist damit strikt begrenzt.

Im Prüfbericht aus dem Jahr 2021 wurde zum Lehrerwohnhaus wie folgt festgehalten:
„Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe der Gemeinde dar. Durch einen Wegfall der Vermietungen könnten Verwaltungstätigkeiten eingespart werden. Aufgrund des Gebäudezustands sind in absehbarer Zeit größere Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.“

Im Gemeindevorstand verständigte man sich vor dem oa. Hintergrund darauf, dem Gemeinderat zu empfehlen einen Grundsatzbeschluss über den Verkauf zu fassen.

Für den Fall eines solchen Grundsatzbeschlusses könnten die nächsten Schritte in Richtung Verkauf (zB. Lösung Parkplatzsituation, Ausschreibung) gesetzt werden. Über den tatsächlichen Verkauf müsste dann noch einmal ein separater Beschluss vom Gemeinderat gefasst werden.

Ein Gutachten über den Verkehrswert wurde bereits in Auftrag gegeben (s. Beilage), dieser liegt aktuell bei EUR 222.300,--.

Beratungsverlauf:

GR F. Schmutzler fragt an wie die Zufahrtssituation geregelt wird, da ja die Zufahrt über Gemeindegrund führt.

Der Vorsitzende antwortet, dass hier ein Geh- und Fahrtrecht vorgesehen werden soll.

GV W. Hartl fragt an, ob es nicht möglich ist das Haus in einzelnen Einheiten zu verkaufen.

AL R. Hochradl merkt dazu an, dass die Parifizierung nicht durch die Gemeinde selbst bewerkstelligt werden kann und externe Unterstützung geholt werden müsste.

GR F. Joham ist gegen einen Verkauf, weil aus seiner Sicht das Gebäude jahrelang von der Gemeinde vernachlässigt wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss über den Verkauf des Lehrerwohnhauses zu fassen aber gleichzeitig die Option Parifizierung zu prüfen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GR F. Joham

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

15. Beratung/Beschlussfassung freiwilliges 10. Schuljahr

Sachverhalt:

Der Schüler [REDACTED] besucht derzeit im 9. Schuljahr die Mittelschule St. Pantaleon. Es wurde nun der Antrag gestellt ihm ein freiwilliges 10. Schuljahr im Poly Oberndorf zu gewähren.

Seitens Mittelschule (Fr. Huber) wird das Ansuchen unterstützt, da der Schüler lernschwach ist und daher ein zusätzliches Jahr in der Schule vor dem Einstieg in die Berufswelt vorteilhaft wäre.

Der Gastbeitrag („Schulsachaufwand“) für das Poly Oberndorf beträgt für ein Schuljahr ca. EUR 3.200,00,-- Weiters ist mit ca. EUR 800,-- p.a. an Kosten für den Anteil an der Schulsanierung (Darlehen) zu rechnen.

Der Gastschulbeitrag wird im Nachhinein verrechnet und würde daher dementsprechend die freiwilligen Ausgaben für 2025 reduzieren.

Es ist ein Beschluss des Gemeinderates zu fassen.

Beratungsverlauf:

GR Ersatzmitglied H. Renzl fragt, wie es bei einer anderen Schule in OÖ wäre. Der Vorsitzende antwortet, dass auch hier der Gastschulbeitrag zu zahlen ist.

GV W. Hartl und GV K. Grötzmaier befürworten das freiwillige 10. Schuljahr.

GR M. Doppler ist Lehrerin von [REDACTED] an der Mittelschule und befürwortet das freiwillige 10. Schuljahr ebenfalls.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem freiwilligen 10. Schuljahr für [REDACTED] an der PTS Oberndorf inkl. Übernahme des Gastschulbeitrages zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

16. Informationen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Überarbeitung FWP und ÖEK

Am 6.3. präsentierte Hr. DI Mario Hayder in der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten den aktuellen Stand der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Prüfbericht Nachprüfung

Der vorläufige Bericht über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Dezember 2021 wurde am 18.3.2024 den Fraktionsobleuten präsentiert.

Es läuft nun eine 4-wöchige Frist für eine Stellungnahme des Bürgermeisters. Anschließend wird der finale Bericht veröffentlicht und ist in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Laubenbachstraße

Am 12.3. fand ein gemeinsamer Straßenausschuss mit der Gemeinde Franking statt. Nächster Schritt ist nun der Start der Grundeinlöseverhandlungen. Das Protokoll der Besprechung befindet sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ergänzt, dass am Donnerstag eine Besprechung bzgl. Straßenverlauf bei der „Spitzauer-Kapelle“ stattfindet.

Verhandlungsschriften Ausschüsse

Der Vorsitzende informiert, dass es sich bei den Ausschüssen nur um Beschlussprotokolle und keine Wortprotokolle handelt. Es soll dazu noch eine separate Information folgen.

17.	Allfälliges
------------	-------------

GR F. Joham merkt an, dass die Betonbrocken beim Kinderspielplatz Riedersbach noch nicht entfernt wurden.

GR G. Höfer: In Loidersdorf leuchtet die Straßenbeleuchtung schon um 4 Uhr Früh.

GR F. Schmutzler kritisiert, dass die Straßenbeleuchtung in St. Pantaleon Ort und teils in Trimmelkam zu früh am Abend einschaltet.

GV W. Hartl erwähnt, dass in Riedersbach „Mülltouristen“ Müll in die Container abladen. Er wünscht sich einen Artikel dazu in der Gemeindezeitung.

GR Ersatzmitglied I. Ötzlinger erkundigt sich bzgl. ihrer Anfrage wegen der Mülltonnen beim Haus Riedersbach 23 und 24 vom 28. Februar. Der Vorsitzende erwähnt, dass er zum Thema Mülltonnen Standort mit Dr. Meditz schon gesprochen hat.

Die angeforderte Auswertung bzgl. der Mülltonnen wird noch bis Ostern zur Verfügung gestellt.

GR G. Höfer erwähnt, dass [REDACTED] in Loidersdorf eine Mülltonne anmelden muss.

GR Ersatzmitglied H. Renzl fragt an, ob er das Befüllen vom Pool der Gemeinde melden muss. Der Vorsitzende antwortet, dass es sicher gut ist, wenn es gemeldet wird.

GR F. Joham fragt, wann es beschlossen wurde, dass Pools nicht mehr vom Hydranten befüllt werden dürfen.

Der Vorsitzende wird dazu nachschauen.

GV J. Eberherr: Für die Häuser Riedersbach 23 und 24 müssten lt. Bebauungsplan Parkplätze errichtet werden – die Gemeinde soll das Einfordern. Der Vorsitzende antwortet, dass die WAG das bei den Kaufverträgen vorgesehen hatte, es aber nicht umgesetzt wurde.

Außerdem erwähnt GV J. Eberherr Probleme mit den Parkplätzen beim Wohnhaus Riedersbach Nr. 13 und 15. evtl. sollten hier die Parkflächen neu eingezeichnet werden.

GV J. Eberherr: „Leider wurde der frühere SLB-Fahrplan, LEX Direktverbindung nach St. Pantaleon Ostermiething, noch immer nicht aufgenommen, ich bitte, dass die Gemeinde offiziell Protest einlegt, und die Wiederaufnahme der Direktverbindungen fordert.“

Der Vorsitzende antwortet, dass bei der SLB dazu nochmal nachgefragt wird.

GV J. Eberherr: Am Spielplatz Wengerhöhe sollen die Hackschnitzel durch den Rund kies ersetzt werden, da sich dieser bereits bewährt hat.

GR G. Höfer fragt, ob es stimmt, dass heuer keine Straßenkehrung stattfindet. Der Vorsitzende erwähnt, dass es nur bei Bedarf an bestimmten Stellen gemacht wird. Eine Information soll ggf. in der nächsten Gemeindezeitung erfolgen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.30 Uhr die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

St. Pantaleon, am

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion